

An die Mitglieder
der Rechtskommission
des Ständerats

Basel, 18. August 2008 CDE/RBA

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (08.011)

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

proFonds, der Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz, vertritt bekanntlich die Interessen der rund 12'000 gemeinnützigen Stiftungen, von denen eine beträchtliche Zahl kleinerer, mittlerer und grosser Stiftungen und Vereinigungen Mitglied unseres Dachverbandes sind.

Am 21. Dezember 2007 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrecht. Der vorgelegte Gesetzesentwurf soll unter anderem das veraltete Rechnungslegungsrecht ersetzen. Er enthält im Sinne eines rechtsformneutralen Ansatzes eine einheitliche Ordnung für alle "Unternehmen" einschliesslich Vereine und Stiftungen.

proFonds hat sich im Frühsommer 2006 intensiv mit dem damaligen Vorentwurf befasst und schliesslich am 12. Juni 2006 eine einlässliche Vernehmlassung eingereicht. Die nunmehr zu behandelnde Gesetzesvorlage ist in *zwei Bereichen der Rechnungslegung für Stiftungen* noch *nicht sachgemäss*. Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie darauf hinweisen und Ihnen gleichzeitig adäquate Lösungen aufzeigen.

I. Kleine Stiftungen sollen von der Anwendung des komplexen neuen Rechnungslegungsrecht ausgenommen werden.

Wir **empfehlen**, Art. 957 Abs. 2 E-OR wie folgt zu ergänzen:

Art. 957 Abs. 2 E-OR (neu)

*Einzelunternehmen, Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen **sowie Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind**, müssen lediglich Buch führen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage. Die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung gelten sinngemäss.*

Seit dem 1. Januar 2006 unterliegen Stiftungen der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle. Für kleine Stiftungen besteht nach Art. 83b Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) die Möglichkeit, sich von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle durch die Aufsichtsbehörde befreien zu lassen. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dieser Ausnahmeregelung, *kleine Stiftungen von administrativen Lasten* im Zusammenhang mit der Revision *zu befreien*. Nach der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen sind kleine Stiftungen solche, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren weniger als CHF 200'000 Bilanzsumme aufweisen und nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufrufen.

Es wäre sachlich nicht zu begründen, wenn eine von der Revisionsstellenpflicht befreite Stiftung trotzdem den strengen Anforderungen an die Buchführung- und Rechnungslegung von Art. 957 des Entwurfs zum Obligationenrecht (E-OR) unterliegen würde. Die frühere *Intention des Gesetzgebers*, kleinen Stiftungen nicht unnötige Administrativlasten aufzubürden, würde mit dem neuen Rechnungslegungsrecht sogleich wieder *vereitelt*. Für kleine Stiftungen reicht es ohne weiteres aus, im Sinne von Art. 957 Abs. 2 E-OR *Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage* zu führen. Gerade bei kleinen Stiftungen ist die Vermögenslage in der Regel unkompliziert und es genügt vollkommen, wenn diese Stiftungen eine einfache Jahresrechnung erstellen.

II. Grosse Stiftungen sollen von der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts befreit werden.

Wir **empfehlen** zweitens, Art. 961 E-OR mit einem zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

Art. 961 Abs. 2 E-OR (neu)

Stiftungen sind von der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts befreit.

Die zweite inadäquate Regelung im Gesetzesentwurf betrifft die grossen Stiftungen, d.h. Stiftungen, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grössen übersteigen: CHF 10 Mio. Bilanzsumme, CHF 20 Mio. Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Gemäss Art. 961 i.V.m. 961c E-OR sind grosse Stiftungen verpflichtet, einen sogenannten Lagebericht zu verfassen. Der Lagebericht bezweckt, den *Geschäftsverlauf* und die *wirtschaftliche Lage eines Unternehmens* unter Gesichtspunkten darzustellen, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen. Namentlich geht es um Aspekte wie Anzahl Vollzeitstellen, Risikobeurteilung, Bestells- und Auftragslage, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, aussergewöhnliche Ereignisse sowie Zukunftsaussichten. Dieser Lagebericht ergibt für Stiftungen aus den folgenden Gründen keinen Sinn:

- Stiftungen betreiben in der Regel kein wirtschaftliches Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsgewerbe, sondern setzen durch Vergabe von Fördermitteln oder eigenen operativen Tätigkeiten einen in der Stiftungsurkunde vorgegebenen, *gemeinnützigen Zweck* um.
- Grosse Stiftungen müssen von Gesetzes wegen ihren Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Art. 962 Abs. 3 Ziff. 3 E-OR)

erstellen. Dabei wird es sich in aller Regel um *Swiss GAAP FER 21* der Stiftung für Fachempfehlung zur Rechnungslegung handeln. Diese Fachempfehlung verlangt von den gemeinnützigen Nonprofit-Organisationen unter anderem die *Erstellung eines sogenannten Leistungsberichts*. Dieser Bericht stellt das Pendant zum Lagebericht dar, nimmt dabei aber Rücksicht auf den gemeinnützigen Charakter von Nonprofit-Organisationen.

proFonds ersucht Sie, die dargelegten Standpunkte zu prüfen und im weiteren Verlauf des Reformvorhabens zu berücksichtigen. Bereits diese beiden Änderungen würden einen wesentlichen Beitrag zur *Erhaltung des attraktiven und angemessen geregelten Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandorts Schweiz* beitragen. Wir danken Ihnen bestens und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

proFonds
Dachverband gemeinnütziger
Stiftungen der Schweiz



Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer



Roman Baumann Lorant
Recht und Steuern